Erforderliche Angaben und Unterlagen zum Antrag auf Unterhaltsvorschuss

Zur Antragstellung werden folgende Unterlagen und Nachweise in Kopie benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes
- aktuelle Meldebestätigung des Alleinerziehenden und des Kindes
- Personalausweis/Reisepass und/oder gültiger Aufenthaltstitel des Alleinerziehenden und des Kindes
- Bankkarte des Alleinerziehenden
- Vaterschaftsanerkenntnis (Urkunde oder Urteil)
- Sorgerechtsentscheidung/-erklärung oder Negativattest über die alleinige Sorge
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen anderer Unterhaltsvorschusskassen
- Kindergeldnachweis (Bescheid der Familienkasse oder aktueller Kontoauszug)
- zuletzt bekanntgegebener vollständiger Bescheid des Jobcenters
- Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (Bestätigung Ihres Rechtsanwalts)
- Nachweis für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt
- Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung
- Freistellungsvereinbarung
- (Mahn-)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen

Bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr zusätzlich:

- Anlage zum Antrag für Kinder ab 12 Jahren
- aktuelle Einkommensnachweise des Alleinerziehenden und/oder Nachweis über den Sozialleistungsbezug
- aktuelle Schulbescheinigung und/oder Ausbildungs-/Arbeitsvertrag mit Einkommensnachweisen des Kindes

Außerdem bitten wir Sie, umseitiges Formblatt über das Familienverhältnis vollständig auszufüllen, zu unterschrieben und dieses mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen.

Hinweise zur Antragstellung und Leistungsbewilligung

Sie sind nach § 1 Abs. 3 UhVorschG i. V. m. § 6 Abs. 4 UhVorschG dazu verpflichtet, alle erforderlichen Daten sowie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungsbewilligung und Gewährung erheblich sind, unaufgefordert und unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Altötting mitzuteilen.

Diese Mitteilung ist insbesondere erforderlich, wenn

- der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und/oder eine Berufsausbildung beginnt,
- Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Wer entgegen § 6 Abs. 4 UhVorschG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht erteilt oder eine Änderung nicht unverzüglich mitteilt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Leistungsbewilligung im Wege der jährlichen Überprüfung die Anspruchsvoraussetzungen nach Aufforderung von dem Berechtigten nachzuweisen sind. Werden nach Aufforderung die Anspruchsvoraussetzungen nicht nachgewiesen, wird die Leistung auf Unterhaltsvorschuss für die Zukunft entzogen.

LANDRATSAMT ALTÖTTING

Familienverhältnis

Unterhaltsvorschuss

Angaben über das Familienverhältnis
zum Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für

_____
Vor- und Nachname des Kindes/der Kinder mit Geburtsdatum

Bestehen Zweifel an dem in der Geburtsurkunde eingetragenen Vater?	☐ ja	☐ nein
Kommen weitere Männer als Vater Ihres Kindes in Frage?	☐ ja	☐ nein
Ist eine gemeinsame Zukunft mit dem anderen Elternteil geplant?	☐ ja	☐ nein
Sind weitere Kinder mit dem anderen Elternteil geplant?	☐ ja	☐ nein

Schildern Sie in kurzen Worten Ihr Verhältnis zum anderen Elternteil:		
Wird das Kind vom anderen Elternteil betreut? Falls ja, wie oft in der Woche?	☐ ja	☐ nein
Erhalten Sie für das Kind Unterhalt? Falls ja, seit wann und in welcher Höhe?	☐ ja	☐ nein
Erhalten Sie für das Kind Zahlungen aus dem Ausland? Falls ja, in welcher Höhe?	☐ ja	☐ nein
Besitzen Sie und/oder Ihr Kind Bankkonten im Ausland? Falls ja, warum?	☐ ja	☐ nein
Ist ein Auslandsaufenthalt von Ihnen und/oder Ihrem Kind geplant? Falls ja, wann?	☐ ja	☐ nein
Ausgenommen hiervon sind Auslandsaufenthalte für Urlaub.		
Bei verheirateten Eltern: Warum haben Sie sich (noch) nicht scheiden lassen?		

Ich versichere hiermit das Amt für Kinder, Jugend und Familie Altötting unverzüglich zu informieren, falls sich Änderungen bei oben genannten Angaben ergeben. **Außerdem ist mir bewusst, dass bei vorsätzlich falschen Angaben die gewährten Leistungen erstattet werden müssen und eine Anzeige wegen Sozialleistungsbetrug droht.** Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätige ich hiermit.

_____
Ort, Datum Unterschrift